Bebauungsplan Großschwabhausen

„Clara - Zetkin - Straße“

1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

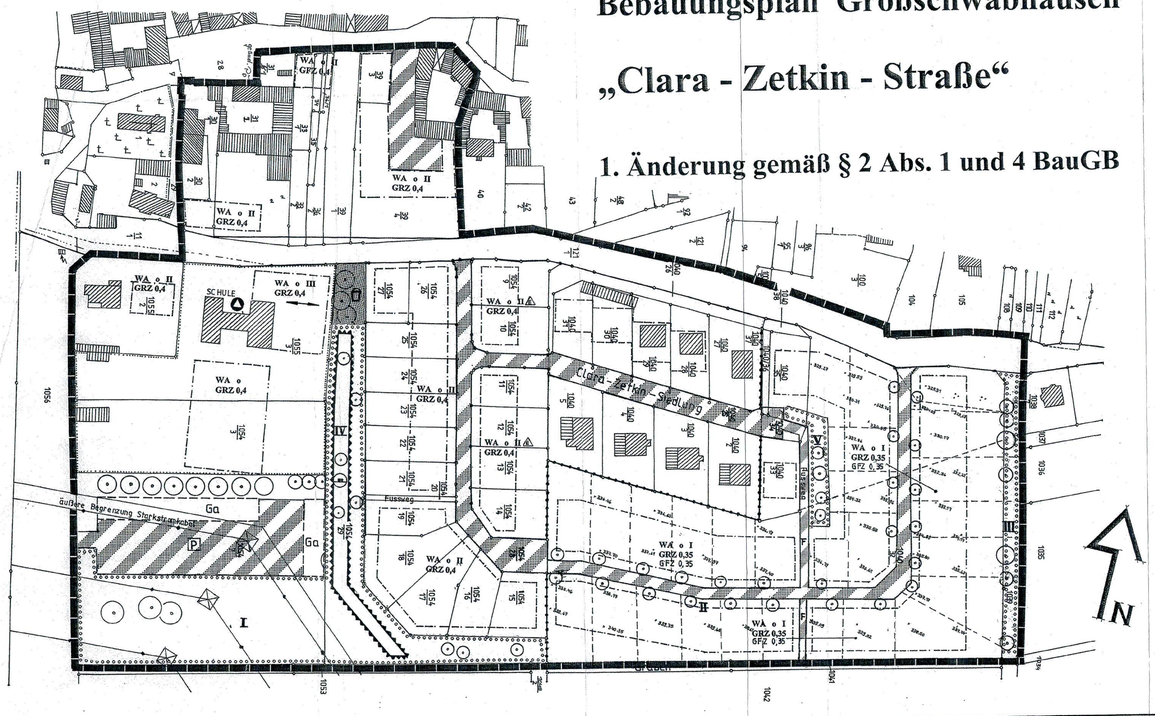

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

0,35 Grundflächenzahl GRZ
0,35 Geschoßflächenzahl GFZ
I - II Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Nutzungsschablone

Bauweise, Baugrenze § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

o offene Bauweise

Baugrenze

nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Mischverkehrsfläche- F Fußgängerbereich -

P Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung : Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Anpflanzen: Bäume (Bindung für die Anzahl der dargestellten anzupflanzenden Bäume)

Flächen für Gemeinbedarf § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB

Fläche für Gemeinbedarf

Schule

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs.1 Nr.17 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB.

GA Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorhandene Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

Hauptfirstrichtung

1040/3 **Flurstücksnummer**

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Art der baulichen Nutzung

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen gemäß § 4 Abs.3 Nr.1, 4 und 5 BauNVO ausgeschlossen. Gemäß § 12 Abs.4 BauNVO werden Garagen im unteren Geschoß zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung

Erdgeschoßhöhe:

Das Niveau Oberkante Erdgeschoß-Rohboden darf nicht höher als 1 m über der angrenzenden Geländehöhe hangseitig liegen.

Banordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 83 ThürBO)

Dächer

Grundsätzlich sollen die Gebäude mit Satteldächern (35 - 42 ° Dachneigung) errichtet werden. Walmdächer sind nur ausnahmsweise zulässig.
Dacheindeckung: Dachsteine (rot bis braun)

Vorgärten

Vorgärten sind zu begrünen. Zufahrten oder Stellflächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. In den Vorgärten ist ein Baum gemäß der Pflanzliste zu pflanzen, dieser ist dauerhaft zu schützen. Bei Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen zu leisten.

Maßnahmenbereich I - Maßnahmen für den Bereich unter den vorhandenen Starkstromleitungen

In dem Bereich unter den Starkstromleitungen können nur begrenzt und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände großkronige Bäume gepflanzt werden. Es sind mittel- bis kleinkronige Baumarten bevorzugt anzupflanzen.
Für den Bereich sind 32 Bäume und ca. 38 Sträucher vorgesehen. Für die Gehölzgruppen unter den Starkstromleitungen sind kleinkronige Bäume zu verwenden.

Pflanzbindung:
Kleinkronige Bäume:

Apfel	Malus domestica in Sorten
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Eibeere	Sorbus torminalis
Großblättrige Weide	Salix appendiculata
Ohr Weide	Salix aurita
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Pflaume	Prunus domestica in Sorten
Sal-Weide	Salix caprea
Wildapfel	Malus sylvestris

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europacus
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opullus
Hasel	Corylus avellana
Hunds-Rose	Cornus mas
Rosen in Sorten	Rosa in Sorten
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Die genannten Empfehlungen sind mit einheimischen Laubgehölzarten ergänzbar.
Mindestens 6 verschiedene Laubholzarten sind anzupflanzen, damit eine Artenvielfalt entsteht.
Ausfälle im Bestand sind durch die entsprechenden Arten nachzupflanzen.

Pflanzabstände:
Die Abstände der Bäume in den Gruppen sind mindestens 8 - 15 m.
Die Sicherheitsabstände zu den Hochspannungsleitungen gemäß DIN VDE 0210 sind einzuhalten.
Die Abstände der Sträucher untereinander betragen 1,0 bis 2,0 m.

Pflanzgrößen:
Die Stammumfänge der Bäume sind zwischen 12 - 14 cm (kleinkronige Bäume) zu wählen.
Sträucher werden in der Regel als zweimal verpflanzte Sträucher verwendet.

Maßnahmenbereich II

Für die Straßenrandbereiche werden mittel- bis großkronige Bäume vorgesehen.

Pflanzbindung:
mittel- bis großkronige Bäume:

Eibe†	Taxus baccata
Gefüllt blühende Vogel-Kirsche	Prunus avium „Plena“
Rotbuche	Fagus sylvatica
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petrea
Wallnuß	Juglans regia
Winter Linde	Tilia cordata

Sträucher:

Apfeldorn	Crataegus carrierei
Flieder	Syringia vulgaris
Gewöhnlicher Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Hasel	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kornelkirsche	Cornus mas
Liguster	Ligustrum vulgare
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Spierstrauch	Spinera in Sorten

Die genannten Empfehlungen dienen als Orientierung und sind mit einheimischen Laubgehölzen ergänzbar.
Es sind 7 verschiedene Arten zu pflanzen, damit ein abwechslungsreiches Bild im Gehölzbestand entsteht und eine Artenvielfalt gewährleistet ist.
Die Ausfälle sind mit den entsprechenden Arten nachzupflanzen.

Pflanzabstände:
Je Grundstück ist ein mittel- bis großkroniger Baum in einem Abstand von mindestens 1,5 m zu Fuß- und Radwegen bzw. zum Starßenbord zu pflanzen.
Sträucher haben einen Abstand von 1,0 bis 2 m untereinander.

Pflanzgrößen:
Die Stammumfänge der großkronigen Bäume sind zwischen 14 bis 16 cm zu wählen.
Sträucher werden in der Regel als zweimal verpflanzte Gehölze verwendet.

Maßnahmenbereich III

Dieser Abschnitt umfaßt den östlichen Umgrenzungsbereich des überplanten Gebietes. Es werden ca. 20 Bäume und etwa 50 Sträucher zur Begrünung des östlichen Randbereiches vorgesehen.
Vereinzelt sind mittel- bis kleinkronige Bäume eingestreut (9 Stück).

Pflanzbindung:
Mittel- bis großkronige Bäume:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petrea
Winter-Linde	Tilia cordata

Kleinkronige Bäume:

Blumenesche	Fraxinus ornas
Kornelkirsche	Cornus mas
Ohr-Weide	Salix aurita
Sal-Weide	Salix caprea

Sträucher:

Apfel-Rose	Rosa villosa
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringia vulgaris
Gewöhnlicher Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opullus
Hasel	Corylus avellana
Hunds-Rose	Rosa canina

Die angeführten Empfehlungen sind mit einheimischen Laubgehölzarten ergänzbar.
Mindestens 6 verschiedene Arten sind im Maßnahmebereich zu verwenden, damit eine Artenvielfalt gesichert ist.

Pflanzabstände:
Die Abstände der Bäume in den Gruppen sind mindestens 8 - 10 m.
Sträucher und Bäume sind in einem Abstand von mindestens 1,5 m zu Fuß- und Radwegen bzw. zum Hochbord der Straße zu pflanzen.
Die Abstände der Sträucher untereinander betragen 1 - 2 m.

Pflanzgrößen:
Es werden Stammumfänge zwischen 12 und 14 cm für kleinkronige und zwischen 14 - 16 cm für großkronige Bäume vorgeschlagen.
Sträucher werden als zweimal verpflanzte Gehölze verwendet.

Maßnahmebereich IV - Bepflanzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäunen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Abgrenzung des Wohngebietes zur Schule

Auf dieser Fläche sind 28 Bäume und ca. 32 Sträucher zu pflanzen.
Die Gehölzpflanzung ist mehrreihig zu gestalten.
Im Bereich des Spielplatzes ist darauf zu achten, dass keine giftigen und stacheligen Gehölzarten angepflanzt werden.

Grünordnerische Festsetzungen

4. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als privates Garten- und Grabeland für Erholung und Freizeit bestimmt. Innerhalb dieser Flächen sind bauliche Anlagen nur in Form von Garten- und Gerätehäusern zulässig. Die gärtnerisch anzulegenden Flächen sind zu mindestens 25 % mit Gehölzen der in der Pflanzliste aufgeführten Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2. Öffentliche Grünflächen dienen der wohnungsnahen Erholung und sind gebietstypisch lt. Pflanzenliste zu bepflanzen. Sie dienen als ökologische Ausgleichsflächen.

3. Die Maßnahmenbereiche I und II werden gemäß § 9 Abs.1a BauGB den öffentlichen Erschließungsflächen ganz als Ausgleich des Eingriffs zugeordnet.
Die Maßnahmenbereiche III, IV und V werden gemäß § 9 Abs.1a BauGB den überbaubaren Grundstücksflächen anteilig als Ausgleich des Eingriffs zugeordnet.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus Bergahorn
Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Aesculus hippocastanum Kastanie
Carpinus betulus Hainbuche
Sorbus aria Mehlbeere
Tilia cordata „Erecta“ Winterlinde

Pflanzliste Wohnsiedlung:

Bäume:

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata „P Scarlet“	Rotdorn
Juraglans regia	Walnuß
Malus domestica (Hochstamm)	Apfel in Sorten
Prunus domestica	Pflaume in Sorten
Pyrus	Birne
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus domestica	Speierling

Große Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Juniperus communis	Wacholder
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Kleine Sträucher:

Amelanchier lamarkii	Felsenbirne
Cotoneaster integerrimus	Bergmispel
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rubus fruticosus	Himbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Salix repens	Kriechweide

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba	Waldrebe
Clematis	in Sorten
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängger-Jelieber
Parthenocissus Tricuspidata	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich

Ziersträucher für Innenbereiche:

Amelanchier lamarkii	Felsenbirne
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cydonia oblonga	Quitte
Hypericum calycinum	Johannniskraut
Ilex crenata	Berg-Ilex
Jasminum nudiflorum	Jasmin
Mahonia aquifolium	Mahonie
Philadelphus coronarius	Bauerjasmin
Prunus serrulata	Japanische Zierkirsche
Strauchrosen	
Sorbaria sorbifolia	Fliedenspiere
Spiraea arguta	Schnee-Spiere
Spiraea vanhouttii	Prachtspiere
Spiraea Anthony Waterer	Rote Sommerspiere

Pflanzempfehlungen:

mittel- und großkronige Bäume:

Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petrea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Winter-Linde	Tilia cordata

kleinkronige Bäume:

Apfeldorn	Crataegus canieri ?
Baumhasel	Corylus columa
Eberesche	Sorbus aucuparia
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Kornelkirsche	Cornus mas

Sträucher:

Apfel-Rose	Rosa villosa
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europacus
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa
Flieder	Syringia vulgaris
Gemeinde Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnlicher Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Hunds-Rose	Rosa canina
Kartoffel-Rose	Rosa rugosa
Knackbeere	Physocarpus opulifolius
Niedere Schneebeere „Hancock“	Symphoricarpus —
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Spierstrauch	Spinaea in Sorten

Die Empfehlungen sind mit einheimischen Gehölzarten ergänzbar.
Um eine Artenvielfalt zu sichern, sind mindestens 6 bis 7 Arten auszuwählen.
Bei Ausfällen sind die entsprechenden Arten zu ersetzen.

Pflanzabstände:
Die Bäume werden in einem Abstand von 8 bis 10 m gepflanzt.
Sträucher haben untereinander einen Abstand von 1 - 2 m.

Pflanzgrößen:
Die Stammumfänge der groß- und mittelkronigen Bäume sind zwischen 14 - 16 cm und die der kleinkronigen zwischen 12 - 14 cm auszuwählen.
Sträucher werden in der Regel als zweimal verpflanzte Gehölze verwendet.

Maßnahmebereich V - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Fußweges

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche entlang des Fußweges sind 8 kleinkronige Bäume und ca. 15 Sträucher zu pflanzen.

Pflanzbindung:
Kleinkronige Bäume:

Apfel	Malus domestica in Sorten
Echte Mehlbeere	Sorbus aria
Eibeere	Sorbus torminalis
Großblättrige Weide	Salix appendiculata
Ohr Weide	Salix aurita
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Pflaume	Prunus domestica in Sorten
Sal-Weide	Salix caprea
Wildapfel	Malus sylvestris

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europacus
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa
Gewöhnliche Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opullus
Hasel	Corylus avellana
Hunds-Rose	rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Rosen in Sorten	Rosa in Sorten
Schlehe	Prunus spinosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Die genannten Empfehlungen sind mit einheimischen Laubgehölzarten ergänzbar.
Mindestens 4 verschiedene Laubholzarten sind anzupflanzen, damit eine Artenvielfalt entsteht.
Ausfälle im Bestand sind durch die entsprechenden Arten nachzupflanzen.

Pflanzabstände:
Die Abstände der Bäume in den Gruppen sind mindestens 8 - 15 m.
Die Abstände der Sträucher untereinander betragen 1,0 bis 2,0 m.

Pflanzgrößen:
Die Stammumfänge der Bäume sind zwischen 12 - 14 cm zu wählen.
Sträucher werden in der Regel als zweimal verpflanzte Sträucher verwendet.

Empfehlungen für Rasenmischungen

Rasenmischungen für den öffentlichen Grünbereich

RSM-4 Gebrauchsrasen C, 25 g/m²
RSM-5 Sportrasen, 25 g/m²

Rasenmischungen für den privaten Grünbereich

RSM-7 Landschaftsrasen A, 20 g/m²
RSM-8 Landschaftsrasen B, 20 g/m²
RSM-10 Landschaftsrasen D, 20 g/m²

Sonstige Maßnahmen für den gesamten Geltungsbereich

Für die Neupflanzungen der Bäume ist der Boden (Baumscheiben) von mindestens 6 m² und für Sträucher von mindestens 2 m² offen zu halten.
Gemäß der DIN 18920 und der RAS-LG 4 sind angrenzende Vegetationsflächen und Baumbestände, die erhalten werden, von jeglichen Einwirkungen durch die Baumaßnahmen ausreichend zu schützen.
Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke sollen entsprechend der DIN 18915 erfolgen.
Beschaffenheit der Pflanzen und Pflanzverfahren entsprechend der DIN 18916 und der RAS-LG 2.
Entwicklungs- und Unterhaltungspflege entsprechend der DIN 18919.
Eine Pflege- und Unterhaltungszeit von 5 Jahren gilt für alle Gehölzpflanzungen.
Herstellung von Rasenflächen gemäß der DIN 18917 und der RAS-LG 2.
Die Pflege- und Unterhaltungszeit für Rasenflächen beträgt 2 Jahre.
Das Anpflanzen von Nutzsträuchern ist möglich.
Mindestens 2 verschiedene Laubholzarten sind pro Grundstück zu verwenden.
Ausfälle sind durch die entsprechende Art wieder zu ersetzen.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen ~~als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung~~ mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 23.09.99 übereinstimmen.

Weimar 04.05.00
Ort, Datum

i.A. Pöthe
Leiter des Katasteramtes

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
2. Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.09.1994 (GVBl. S. 953)
4. Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
5. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102)
6. Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110)
7. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991 (GVBl. S. 210)
8. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
9. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), i. d. F der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 10.04.1998 (GVBl. S. 79)
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I S. 2994)
11. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorlThürNatG) vom 28.01.1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert am 10. 12. 1997 (GVBl. S. 540)
12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. Teil I S. 3178)
13. Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDenSG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17) ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
14. Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) vom 25.02.1983 (BGBl. Teil I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
15. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695)
16. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413)
17. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
18. Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
19. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 1451)
20. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081)

Stand:27.11.1999

1.Änderung des Bebauungsplanes „Clara-Zetkin-Straße“ der Gemeinde Großschwabhausen gemäß § 2 Abs.1 und 4 BauGB

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat am _____ das Beschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Clara-Zetkin-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB gefaßt.

_____ den
Bürgermeister

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat am 07.02.2000 den vorliegenden Entwurf mit seiner Begründung mit allen zeichnerischen und textlichen Änderungen gebilligt und gem. § (2) BauGB seine Offenlegung beschlossen.

Großkochen, den 04.05.2000
Bürgermeister

3) Der vorliegende Entwurf hat einschließlich der zeichnerischen und textlichen Änderungen mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Gemeinde Mitarbeit in der Zeit vom 22.02.2000 bis 22.03.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.02.2000 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Großkochen, den 04.05.2000
Bürgermeister

4) Das von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 29.02.2000 zur Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB gegeben.

Großkochen, den 04.05.2000
Bürgermeister

5) Der Gemeinderat der Gemeinde Großschwabhausen hat am 15.04.2000 den vorliegenden Entwurf mit seiner Begründung und textlichen Änderungen gem. § 10 (1) BauGB als SATZUNG beschlossen.
Die Begründung wird gebilligt.

Großkochen, den 04.05.2000
Bürgermeister

Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 (2) BauGB)
AZ: 240-4621.20-APD-025-WA.Cr-Zetkin-Str.
Weimar, den 08. Juni 2000

Ausfertigung
17.7.2000 den
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung (§ 10 (3) BauGB)
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
erfolgt am 17.7.2000 im Gemeindeblatt Großkochen an alle HH Großkochens verteilt wird

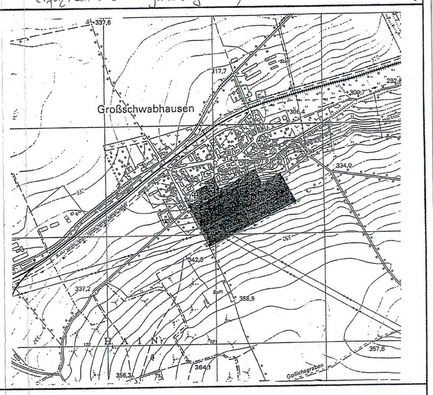

BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE GROSZSCHWABHAUSEN

„CLARA - ZETKIN - STRASZE“

Satzungsexemplar

1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 und 4 BauGB

Stand: April **2000**

M 1 : 1 000

Planverfasser:

Landesanstaltungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 ERFURT
Tel. 0361 / 56 03 - 0
Fax 0361 / 560 33 33